

Vorstellungen zur Verwendung der anfallenden Modulationsgelder im Rahmen des Health Check 2009

Die Landschaftspflegeverbände in Sachsen bedanken sich für die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zur Verwendung der Modulationsmittel in den Diskussionsprozess einbringen zu können.

Mit den vier „neuen Herausforderung“ Erneuerbare Energien, Biodiversität, Wassermanagement und Klimawandel sowie dem nachträglich aufgenommenen Bereich Milchbegleitmaßnahmen hat die EU klar auf die aus ihrer Sicht vordringlich zu lösenden Probleme hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der kurzen Zeitspanne, die zur Verfügung steht, um den Änderungsantrag bis 30.6. 2009 fristgemäß bei der EU einzureichen, konzentrieren sich unserer Vorschläge vorwiegend auf eine inhaltliche Optimierung und Anpassung bereits angebotener Maßnahmen. Wir halten es dabei für sinnvoll, sich teilweise an Maßnahmen anderer Bundesländer zu orientieren, die bereits in anderen Entwicklungsplänen durch die EU genehmigt wurden. Somit dürfte ein geringes Risiko für deren Genehmigung im aktuellen Verfahren bestehen, was eine reibungsarme Umsetzung erleichtert.

Der Freistaat Sachsen bietet bereits jetzt eine breite Maßnahmenpalette an, die in Teilbereichen inhaltlich auch den „neuen Herausforderungen“ gerecht werden könnte. Hinsichtlich Akzeptanz und Zielgenauigkeit sehen wir gerade im Hinblick auf die neue Herausforderung Biodiversität (und tlw. Wassermanagement) allerdings Änderungsbedarf, was sich auch aus dem eher zögernden Abruf der bereits gegenwärtig zur Verfügung stehenden ELER-Mittel ablesen lässt.

Da für die Umsetzung der neuen Herausforderung besonders in den genannten Punkten Biodiversität und Wassermanagement in der Fläche Landbewirtschaftler die wichtigsten Partner darstellen, sollte der Schwerpunkt aus unserer Sicht auf der Qualifizierung der Agrarumweltmaßnahmen liegen. Sinnvoll ist eine Erhöhung der Akzeptanz für qualifizierte, naturschutzorientierte Agrarumweltmaßnahmen, die auch direkt den Landwirten zu Gute kommen, welche einen besonderen Beitrag zum Natur- und Kulturlandschaftsschutz und damit eine Gemeinwohlleistung erbringen

Das setzt voraus, dass die im Moment noch bestehende Festlegung, nach 2009 keinen Neuzugang mehr in Agrarumweltmaßnahmen zuzulassen, aufgehoben wird. Alle Änderungen werden erst ab Antragsjahr 2010 und (bei grundsätzlichen Änderungen) nur bei Neuverträgen 2010 wirksam- die es gegenwärtig in Sachsen gar nicht geben könnte. **Es ist deshalb unabdingbar, wenigstens in 2010 und 2011 noch Neuabschlüsse von Agrarumweltverpflichtungen zu ermöglichen.**

Zur Bewältigung der neuen Herausforderungen sind aus unserer Sicht folgende Änderungen und Ergänzungen notwendig, um die Akzeptanz und Effizienz der Maßnahmen im EPLR zu verbessern:

Agrarumweltmaßnahmen

1. Flexibilisierung bestehender Maßnahmen der Richtlinie AuW sowohl im Acker- als auch im Grünland, z.B.
 - a. (Wieder) Einführung eines Maßnahmenwechsels von G1 zu G2-G9 und innerhalb der Maßnahmen G2-G9 sowie von S- in A- Maßnahmen, wenn naturschutzfachliche Gründe vorliegen
 - b. Lockerung der starren Bewirtschaftungstermine bei den Maßnahmen G2-G7 (optimal: phänologieabhängige Schnittzeitpunkte)
 - c. Möglichkeit des Rotierens der Brachestreifen auf Ackerland und Grünland (A3 und G9)
 - d. Erweiterung der Gebietskulisse für Ackermaßnahmen, da gerade mit Blick auf die Brutvogelsituation zwingend im Acker deutlich mehr Flächen einbezogen werden müssen und eine größere Akzeptanz erreicht werden muss.

2. Prämienanpassung an die aktuelle Preisentwicklung, d.h. für die Naturschutzmaßnahmen auf dem Acker sollte eine deutliche Prämienanhebung möglich sein (A- Maßnahmen), um die Agrarumweltmaßnahmen als realistische Alternative in der Produktion zu etablieren.

3. Einführung neuer Maßnahmen(varianten) der Richtlinie AuW
 - a. Erweiterung der Varianten zum Anlegen von Brachestreifen und die Maßnahme: Begrünung mit gebietsheimischem Saatgut“ zur Unterstützung des Erhalt der innerartlichen Vielfalt (Maßnahme A3)
 - b. Maßnahme A4- Erweiterung um eine Variante der Bewirtschaftung mit doppeltem Saatzeilenabstand, um Ackerwildkräuter zu fördern.
 - c. Schaffung der Möglichkeit zur Anlage von „Fenstern“ in der Ackerfläche zur Begünstigung bodenbrütender Vogelarten („Feldlerchenfenster“)
 - d. Einführung einer ergebnisorientierten Honorierung der Bewirtschaftung artenreicher Wiesen anhand von Kennarten (vgl. Baden- Württemberg, Rheinland- Pfalz und Niedersachsen)

Perspektivisch sollte aus unserer Sicht über ein modulares System der Agrarumweltmaßnahmen nachgedacht werden, wie es z.B. in Österreich seit Jahren erfolgreich angewandt (und kontrolliert) wird. Ein solches System bietet eine größtmögliche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die jeweils konkreten Bedingungen und Ziele auf der Fläche und ermöglicht damit einerseits dem Landwirt als auch dem Naturschutz hohe Effizienz und Effektivität bei der Maßnahmenumsetzung, was wesentlich zu einer großen Akzeptanz der Maßnahmen in der Fläche beiträgt.

Investive Förderung von Naturschutzmaßnahmen

4. Vereinfachung der Förderung durch Änderung der Zuordnung: Förderung der Instandsetzung von Feldgehölzen und Hecken zukünftig als „Nichtproduktive Investition“ Artikel 41, Code 216 ELER- VO anstatt wie bisher über Artikel 57 Code232- das ermöglicht (wie bis 2006 im Rahmen der Richtlinie 55) eine Festbetragsfinanzierung und erleichtert für die Antragsteller und die Nachweisführung wesentlich das Verfahren (vgl. Bayern)

5. Anhebung der Fördersätze auf 100% für investive Naturschutzmaßnahmen mit besonderer landesweiter Bedeutung und Bezug zu den neuen Herausforderungen Biodiversität und Wassermanagement im Rahmen der Richtlinie NE (Artikel 57-Maßnahmen ELER- VO), da gerade im Naturschutzbereich von einem großen Gemeinwohlinteresse ausgegangen werden kann.
6. Ergänzung Maßnahme A3 der Richtlinie NE um „Technik zur Etablierung und Produktion von gebietsheimischem Saatgut“, da der Einsatz dieses Saatgutes für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Biotopverbundmaßnahmen (innerartliche Vielfalt → Biodiversität) zukünftig einen viel größeren Stellenwert erhalten muss.
7. Nutzung der Möglichkeiten des Artikels 57 ELER- VO, um Vernetzungsstrukturen im ländlichen Raum (wie z.B. LPV) zur Umsetzung kooperativer Naturschutzvorhaben (z.B. Natura 2000) im Rahmen einer zeitlich begrenzten Projektförderung mit Personal- und Sachkosten in ihrer Tätigkeit zu unterstützen (vgl. Förderung Lokaler Bündnisse in Schleswig Holstein).

Diese Anregungen stellen natürlich nur eine Übersicht dar. Gerne stehen wir für vertiefende Diskussionen zur Untersetzung und Konkretisierung der Vorschläge zur Verfügung, indem wir auch detailliert über die Fundstellen in den genehmigten EPLR anderer Bundesländer Auskunft geben können, aus denen die hier benannten Änderungsvorschläge teilweise entnommen wurden.

Ziel ist es, die Agrarumweltmaßnahmen so zu qualifizieren und zu ergänzen, dass in den Jahren ab 2010 eine deutlich erhöhte Akzeptanz für Nutzung dieser freiwilligen Angebote besteht, die eine verbesserte naturschutzfachliche Zielerreichung auf einer größeren Fläche gewährleistet und dementsprechend finanzielle Mittel bindet.

An dieser Stelle möchten wir auch zum wiederholten Male anregen, ein Expertengremium für die Agrarumweltmaßnahmen aus Verwaltung, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbänden sowie Vertretern des Berufsstandes zu berufen. Diese Gruppe, welche sich speziell mit Vorschlägen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von Agrarumweltmaßnahmen beschäftigt, könnte helfen möglichst praxisnahe und zielgenaue Maßnahmen zu formulieren, die eine weitgehend reibungsarme Umsetzung gewährleisten. Rheinland- Pfalz und Österreich können auf sehr gute Erfahrungen mit einem solchen Gremium verweisen, die wir in Sachsen- auf Grund der großen (finanziellen, naturschutzfachlichen und flächenmäßigen) Bedeutung der AUM- nutzen sollten.

Wir hoffen auf einen konstruktiven Diskussionsprozess, in dem unsere Vorschläge eine angemessene Beachtung finden können!

DVL- Landesbüro Sachsen
Christina Kretzschmar
Lange Str. 43
01796 Pirna
Tel. 03501/ 58 24 61
E-mail: lpv-sachsen@t-online.de